

54. Ist der des Ehebruches schuldigen Ehefrau, gegen welche die Ehescheidungsklage wegen des Ehebruches angestellt ist, die Widerklage auf Ehescheidung wegen Ehebruches, dessen sich der Ehemann schuldig gemacht hat, gegeben?

A.L.R. II. 1 §§. 670. 671.

IV. Civilsenat. Urth. v. 5. Dezember 1887 i. S. W. (Al.) w. W. (Befl.)
Rep. IV. 211/87.

- I. Landgericht Halberstadt.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Das Reichsgericht hat die obige Frage verneint.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat seine Ehescheidungsklage auf Ehebruch und böslische Verlassung gestützt. Die böslische Verlassung ist in erster Instanz nicht als vorliegend, dagegen ist für bewiesen erachtet worden, daß die Beklagte im Jahre 1877 oder 1878 durch Beischlafsvollziehung mit dem H. G. die Ehe gebrochen habe. Die Beklagte hat Widerklage erhoben und dieselbe auf behaupteten Ehebruch des Widerbeklagten gegründet. Das Landgericht hat für bewiesen angesehen, daß der Kläger und Widerbeklagte mit der unverehelichten D. B. Ehebruch getrieben habe. Auf Grund alles dessen hat das Landgericht auf Ehescheidung erkannt, keinem Teile ein Übergewicht der Schuld beigelegt, der Beklagten die Wiederverheiratung nur unter dem Vorbehalte einer besonders nachzufuchenden gerichtlichen Erlaubnis gestattet und ihr die Kosten des Rechtsstreites aufgelegt. Es hat nämlich angenommen, daß die Klage des Ehemannes auf Ehescheidung durch den erwiesenen Ehebruch der Ehefrau begründet sei, während der festgestellte Ehebruch des Ehemannes der des Ehebruchs ebenfalls schuldigen Frau kein Klagerecht auf Ehescheidung gebe, sondern nur auf die Schuldfrage von Einfluß sei. Infolgedessen hat es wegen des in dem Ehebruche der Ehefrau, auf Grund dessen die Ehescheidung erfolgen müsse, bestehenden Ehehindernisses die Wiederverheiratung der Ehefrau, nicht aber die des Ehemannes von einer besonders nachzufuchenden gerichtlichen Erlaubnis abhängig gemacht. Auf die Berufung der Beklagten, welche letztere sich mit der Scheidung einverstanden erklärt, aber den Antrag gestellt hat, den Kläger mit seinen weitergehenden Klaganträgen abzuweisen und denselben alle Kosten aufzulegen, oder doch die Kosten zu teilen und aufzurechnen, hat das Berufungsgericht die landgerichtliche Entscheidung mit der Maßgabe bestätigt, daß auch dem Kläger die anderweite Verheiratung nur mit dem Vorbehalte einer besonders nachzufuchenden gerichtlichen Erlaubnis zu gestatten, und daß die gerichtlichen Kosten beider Instanzen jedem Teile zur Hälfte aufzulegen, die außergerichtlichen aber gegeneinander aufzurechnen seien. Das Berufungsgericht faßt die in den §§. 670. 671 A.L.R. II. 1 enthaltenen Bestimmungen, nach welchen Ehebruch, dessen sich ein Ehegatte schuldig macht, den unschuldigen Teil auf Scheidung zu klagen berechtigt, die Ehefrau aber, wenn sie sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, unter dem

Vorwände, daß dem Manne ein gleiches Vergehen zur Last falle, der Scheidung mit Erfolg nicht widersprechen kann, dahin auf, daß damit der selbst des Ehebruches schuldigen Ehefrau nicht die Ehescheidungsklage wegen Ehebruches des Ehemannes versagt sein, daß vielmehr der Ehefrau nur die Möglichkeit genommen sein solle, der auf ihren Ehebruch gegründeten Ehescheidungsklage die Einrede, daß der Ehemann selbst die Ehe gebrochen habe, mit der Wirkung der Beseitigung der Scheidungsklage des Ehemannes entgegenzusetzen. Die gegen dieses Urteil vom Ehemanne eingelegte Revision bezweckt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urtheiles.

Die Revision erscheint auch in der Hauptsache begründet. Der im §. 670 a. a. D. ausgesprochene Rechtsatz ist dahin zu verstehen, daß der Ehescheidungsklage wegen Ehebruches des anderen Ehegatten der Erfolg versagt wird, wenn der auf Scheidung klagende Ehegatte selbst die Ehe gebrochen hat. Von diesem Satze wird aber im §. 671 a. a. D. zu Gunsten des Ehemannes eine Ausnahme dahin gemacht, daß die auf den Ehebruch der Ehefrau gegründete Scheidungsklage des Mannes durch die Einrede, daß der Ehemann sich ebenfalls des Ehebruches schuldig gemacht habe, nicht beseitigt wird. Die verschiedene Stellung des Ehemannes und der Ehefrau gegenüber der Ehescheidungsklage des anderen Theiles wegen Ehebruches ist eine von den Redaktoren des Allgemeinen preußischen Landrechtes beabsichtigte, wie sich aus der Äußerung des Gesetzwissers bei v. Rönne (Ergänzungen und Erläuterungen des Allgemeinen Landrechtes Bd. 3 Anm. 1 c a zu §§. 670. 671 Tl. II. Tit. 1) ergibt. Als der jene ungleiche Stellung der Geschlechter rechtfertigende Grund wird die Erwägung hingestellt, daß zwar nicht in Ansehung der Sittlichkeit, wohl aber in Ansehung der Folgen ein großer Unterschied zwischen dem Ehebruche des Mannes und dem der Frau obwalte. Aus den angegebenen Rechtsgrundsätzen folgt, daß der Ehefrau, welche die Ehe gebrochen hat, so wie ihr der auf ihren Ehebruch gestützten Ehescheidungsklage des Ehemannes gegenüber die Einrede, daß der Ehemann ebenfalls ein Ehebrecher sei, mit der Wirkung der Klageabweisung nicht zusteht, so auch die Ehescheidungsklage auf Grund des Ehebruches des Ehemannes nicht gegeben ist. Diese Auffassung der §§. 670. 671 a. a. D. entspricht der in dem Präjudiz 430 (Präjudizien-samm. Bd. 1 S. 150) zum Ausdruck gelangten Rechtsansicht des vormaligen Königl. preußischen Obertribunales, ferner der

Ansicht Bornemann's (System Bd. 5 S. 182), Koch's (Kommentar zu §. 670 Anm. 4), Förster's (Theorie und Praxis Bd. 3 §. 212), Eccius (Theorie und Praxis, 4. Aufl. Bd. 4 §. 212), Dernburg's (Bd. 3 §. 19 Anm. 15). Auch hat das Reichsgericht in dem Urtheile vom 3. Februar 1887 (Rep. IV. 267/86) sich bereits in dem angegebenen Sinne ausgesprochen. Die Ansicht des Berufungsgerichtes, nach welcher auf Grund des §. 671 a. a. D. der ehebrecherischen Frau zwar gegen die auf ihren Ehebruch gegründeten Klage die Einrede, daß der Ehemann selbst die Ehe gebrochen habe, aber nicht das Klagerrecht auf Ehescheidung versagt sein soll, erscheint hiernach rechtsnormenverlegend.

Aus der richtigen Auffassung des §. 671 a. a. D. ergibt sich für die Beurteilung des vorliegenden Streitfalles folgendes: Der Ehemann hat den Beweis eines von der Ehefrau im Jahre 1877 oder 1878 begangenen Ehebruches geführt. Die im zweiten Rechtsgange von der Beklagten und Widerklägerin aufgestellte Behauptung, der Kläger und Widerbeklagte habe schon mehrere Jahre vor Anstellung der Klage genaue Kenntniß von dem ihrerseits mit dem G. verübten Ehebruche gehabt, . . . der ihr zur Last gelegte Ehebruch müsse danach als verziehen gelten, ist vom Berufungsgerichte auf Grund von tatsächlichen Erwägungen, in denen eine Rechtsnormenverletzung nicht zu finden ist, verworfen worden. Dem Ehemanne steht also ein gesetzlicher, bewiesener, durch eine begründete Einrede nicht beseitigter Ehescheidungsgrund zur Seite. Der von der Beklagten und Widerklägerin behauptete Ehebruch ist ebenfalls bewiesen. Allein er giebt der Beklagten und Widerklägerin keinen Ehescheidungsgrund, sondern beeinflusst nur die Schuldfrage. Hieraus folgt, daß die Ehescheidungsklage des Ehemannes begründet, die Widerklage als solche unbegründet, aber keinem Teile ein Übergewicht der Schuld beizulegen ist. Denn der Ehebruch des Ehemannes muß, wenn er auch als Ehescheidungsgrund nicht gelten kann, doch bei der Schuldfrage berücksichtigt werden. Dagegen kann die im Art. 33 Nr. 5 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 enthaltene, das Eheverbot zwischen den Personen, welche wegen Ehebruches geschieden worden, und denjenigen, mit denen dieselben Ehebruch getrieben haben, normierende Bestimmung, durch welche der §. 25 A.L.R. II. 1 ersetzt worden ist, nicht gegen den Kläger, dessen Ehebruch nicht der Scheidungsgrund ist, sondern

nur gegen die wegen ihres Ehebruches geschiedene Beklagte zur Anwendung kommen.

Auf die Revision muß daher das Berufungsurteil aufgehoben und das landgerichtliche Urteil, welches insoweit, als es die Ehescheidung ausgesprochen hat, mit der Berufung überall nicht angefochten worden ist, in der Hauptsache, wie gesehen, bestätigt werden."